## ANLAGE 30 zum Gutachten Nr. 55065999 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rad Center Derkum GmbH



Seite 1 von 4

Auftraggeber Rad Center Derkum GmbH

Schleidener Straße 23 53919 Weilerswist-Derkum

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell RC 01 01705 Тур Radgröße 7Jx15H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
W9	RC 01705 W9/N27 Ø72,6xØ60,1	4/114,3/60,1	35	640	1965

Kennzeichnungen

**KBA-Nummer** 44432 Herstellerzeichen **RCD** 

Radtyp und Ausführung RC 01705 (s.o.) Radgröße 7Jx15H2 Einpresstiefe ET (s.o.) Giessereikennzeichen HS ww. JAW Herkunftsmerkmal Germany Herstelldatum Monat und Jahr

## Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-

### Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55065999) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

## Verwendungsbereich

Hersteller Suzuki

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Suzuki Swift	37-74	185/55R15	M14 R95	A01 A02 A04
EA   E986	37-74	195/45R15	R95	A05 A08 A09 A12 A14 A16
2000				A18 B14 F01
				F02 K03 K41
				K42 K45 K46
				K49 K50 S01

#### ANLAGE 30 zum Gutachten Nr. 55065999 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 01705

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

				Seite 2 von 4
Suzuki Swift	39-50	185/55R15	M14 R95	A01 A02 A04
MA	39-50	195/45R15	R95	A05 A08 A09
G838,				A12 A14 A16
e6*93/81*0027*				A18 K03 K41
				K42 K45 K46
				K49 K50 S01

#### Auflagen und Hinweise

**A01** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

**A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A16 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A18** Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.
- B14 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System.
- F01 Die Sonderräder sind nur zulässig an Fahrzeugen mit Stabilisator an Achse 1.
- F02 Die Sonderräder sind nur zulässig an Fahrzeugen mit Stabilisator an Achse 2.

#### ANLAGE 30 zum Gutachten Nr. 55065999 (1. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 01705 Prüfgegenstand

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

Seite 3 von 4

An Achse 1 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängikeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende K41 Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muß erhalten bleiben.

An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

M14 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/55R15 zulässig:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) Winterprofiltyp(en)

Geschw.kategorien Geschw.kategorien

Dunlop alle Bridgestone alle Pirelli alle Semperit M700 M728

MS\*plus 3 bzw. 44 Uniroyal Rallye 440

Yokohama A510 Michelin MXV2, MXV3A, XGTV Continental alle alle Eagle GW Goodyear alle

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

**R95** Es sind nur Reifenfabrikate zulässig mit einer maximalen Flankenbreite von 195 mm (montiert).

**S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

# Hinweise zum Sonderrad

entfällt

## ANLAGE 30 zum Gutachten Nr. 55065999 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 01705

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

Seite 4 von 4

#### Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 15.Dezember 1999



Bohlander 00018711.DOC